

Kassen-Nachschau

Ab 1. Januar 2018 kann das Finanzamt außerhalb einer Betriebsprüfung (Außenprüfung) und ohne Ankündigung eine sogenannte Kassen-Nachschau vornehmen. Neu ist, dass diese Prüfung ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Betriebsprüfung erfolgen kann. Sie können sich also nicht darauf vorbereiten.

Es ist davon auszugehen, dass die Prüfer zunächst beobachten, wie Kasseneinnahmen und -auszahlungen durchgeführt werden und ob eine ordnungsgemäße Aufzeichnung des Bargeldes erfolgt. Hierzu kommen die beauftragten Beamten während der üblichen Öffnungszeiten in Ihr Geschäft. Die Beamten müssen sich nicht sofort ausweisen und können Testkäufe tätigen.

Nachdem sich der Prüfer ausgewiesen hat, darf er alle vorhandenen Kassensysteme prüfen. Auch müssen auf Aufforderung alle Unterlagen in Zusammenhang mit der Kassenführung vorgelegt werden. Die Aufzeichnungen werden mit den tatsächlichen Bargeldbeständen abgeglichen, da eine ordentlich geführte Kasse jederzeit kassensturzfähig sein muss.

Die Einnahmen und Ausgaben müssen

- einzeln,
- vollständig,
- richtig,
- zeitgerecht,
- geordnet und
- unveränderbar aufgezeichnet werden.

Sollte die Kassen-Nachschau eine mangelhafte oder nicht ordnungsgemäße Kassenführung aufdecken, kann der Prüfer zu einer Betriebsprüfung übergehen. Auch eine umfassendere Datenprüfung ist möglich. Befinden sich Kassenunterlagen bei Ihrem Steuerberater, kündigt der Prüfer seinen Besuch in der Kanzlei an.

Sensibilisieren Sie Ihre Mitarbeiter und wenden Sie sich bei Fragen an Ihren Steuerberater!

Bei mangelhafter Kassenführung drohen erhebliche Sanktionen

Werden während einer Kassen-Nachschau erhebliche Mängel festgestellt, wird das Finanzamt zur Betriebsprüfung übergehen, die Buchführung angreifen und im schlimmsten Fall verwerfen. Damit ist der Weg für Hinzuschätzungen von zusätzlichem Umsatz geebnet und Steuernachzahlungen sind gewiss.

Darüber hinaus werden die bereits bestehenden Bußgeldtatbestände erweitert und die möglichen Bußgelder erhöht. Ab 2020 können die nachfolgenden Handlungen mit Geldbußen bis zu 25.000 Euro geahndet werden, wenn dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt werden:

- Belege ausstellen, die unrichtig sind
- Belege gegen Entgelt in Umlauf bringen
- buchungs- oder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder Betriebsvorgänge nicht oder unrichtig aufzeichnen oder verbuchen sowie aufzeichnen oder verbuchen lassen
- Kassensysteme nicht oder nicht richtig verwenden oder schützen
- Kassensysteme oder eine Software gewerbsmäßig bewerben oder in Umlauf bringen, die den Anforderungen der GoBD nicht entsprechen

Für die Geldbuße genügt es künftig folglich bereits, dass eine Handlung dazu geeignet ist, eine Steuerverkürzung oder Steuerhinterziehung zu ermöglichen.

Kassen- und Warenerfassung für Office

Abkündigung zum: 30.09.2019 (Kassen- und Warenerfassung für Office wird zukünftig nicht mehr unterstützt!)
Alternative: Kassenbuch online (in Verbindung mit DATEV Unternehmen online)

Das Programm Kassen- und Warenerfassung für Office bietet im Zuge der voranschreitenden Digitalisierung nicht mehr die notwendigen Möglichkeiten, um die Anforderungen an die GoBD zu erfüllen. Zudem fehlen wichtige zukunftsorientierte Funktionen zur Digitalisierung von Geschäftsprozessen.

Als Alternative bieten wir Ihnen mit dem Kassenbuch online in DATEV Unternehmen online eine GoBD-konforme und zukunftsorientierte Softwarelösung für die Kassenführung. Das Produkt DATEV Unternehmen online muss von der Kanzlei für das Unternehmen bestellt und eingerichtet werden.

Die GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) gelten seit 01.01.2015 für Deutschland. In den GoBD werden die Ordnungsmäßigkeitsanforderungen der Finanzverwaltung an den Einsatz von IT bei der Buchführung und bei sonstigen Aufzeichnungen konkretisiert.

Im Wesentlichen werden durch die GoBD folgende Anforderungen geregelt:

- Zeitgerechte Erfassung und Ordnung von Grund(buch)aufzeichnungen
- Unveränderbarkeit von Buchungen und Aufzeichnungen
- Aufbewahrungspflicht von elektronischen Belegen, Daten aus Vorsystemen und Stammdaten
- Sonstiges (Umfang/Felder der Buchaufzeichnungen und Buchungssätze)

Kassenbuch online enthält neben der Erfassung der Kassenbewegungen für die Buchführung zusätzliche GoBD-relevante Funktionen wie z. B. laufende Prüfungen (Kassenminus, Chronologie) und die Verknüpfungsmöglichkeit mit digitalen Belegen. Zudem ist der Export von Daten für steuerliche Außenprüfungen möglich. Der Datenaustausch zwischen Kanzlei und Unternehmen erfolgt via Unternehmen online über das DATEV-Rechenzentrum.